## ZEICHENERKLÄRUNG

## A) FESTSETZUNGEN Grenze des raumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ART DER BAULICHEN NUTZUNG Gewerbegebiete Ver - und Entsorgungsflächen nach Festsetzung im Plan MASS DER BAULICHEN NUTZUNG VI Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze 0,8 Grundflächenzahl 1,8 Geschossflächenzahl Traufhöhe in Metern bezogen auf 56.40 NN als Höchstgrenze Traufhöhe in Metern bezogen auf 18,00 NN VERKEHRSFLÄCHEN Öffentliche Verkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie: Bestehenbleibende Aufzuhebende Festzusetzende BAULINIEN , BAUGRENZEN UND BAUWEISE Festzusetzende Baulinie \_----Baugrenze seitl.und rückw. Baugrenze g Geschlossene Bauweise DACHGESTALTUNG FD Flachdach GD Geneigtes Dach SD Satteldach D>4 Dachneigung von 0 bis 30° GRUNORDNUNG Öffentliche Grünflächen Grünflächen nach Festsetzung im Plan Versickerungsflächen ,-Graben Vorhandene Bäume Vorhandene Gehölze Vorgeschlagener Standort für Bäume Vorgeschlagener Standort für Gehölze SONSTIGES MMSt Stellplätze TG Tiefgaragen (siehe Satzung) Trafostation Rampe

Zu -und Ausfahrt (in Fahrtrichtung)

## B) HINWEISE

$\multimap$	Grundstücksgrenze
	Vorgeschlagene Grundstücksteilung
	Vorgeschlagene Form der Baukörper
19.18/9	Flur, Flurstücksnummer
9 38,40	Höhenkote über NN
	Bahngleis
三題	Fahrbahn
RW	Radweg
FW	Fußweg
	Technische Erschließung
	Begrünte Fläche
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPT- LEITUNGEN
	HAUPTYERSORGUNGS- UND HAUPT-
<b>-</b>	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPT- LEITUNGEN
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPT- LEITUNGEN  oberirdisch
100	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPT- LEITUNGEN  oberirdisch unterirdisch
S₩	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPT- LEITUNGEN  oberirdisch unterirdisch Schmutzwasser
SW RW	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPT- LEITUNGEN  oberirdisch unterirdisch Schmutzwasser Regenwasser
SW RW EM	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPT- LEITUNGEN  oberirdisch unterirdisch Schmutzwasser Regenwasser Elektro Mittelspannung
SW RW EM EN	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPT- LEITUNGEN  oberirdisch unterirdisch Schmutzwasser Regenwasser Elektro Mittelspannung Elektro Niederspannung

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VON 1990